

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 189/82B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

Dieter J [REDACTED] ,
zur Zeit Vollzugsanstalt D [REDACTED] , B [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Beklagter und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] , [REDACTED]
und [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Steffen Marco K [REDACTED] ,
W [REDACTED] -straße 23, B [REDACTED] ,
gesetzlich vertreten durch das Jugendamt für den Bezirk W [REDACTED] -
[REDACTED] von B [REDACTED] als Antspfleger, F [REDACTED] Platz 4, B [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 25. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Winter

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. September 1982 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

g r ü n d e

Die als "Beschwerde-Revision" bezeichnete Eingabe des Beklagten vom 10. September 1982 ist als weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 3. September 1982 zu werten. Die Revision kommt bei Beschlüssen nicht in Betracht (§ 545 Abs. 1 ZPO).

Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig. Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen der §§ 519 b, 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2, 568 a ZPO - keine Beschwerde gegeben (§ 567 Abs. 3 ZPO).

Der Antrag des Beklagten, bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts die aufschiebende Wirkung der Beschwerde wiederherzustellen, ist damit gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 4 000 DM.

Mai

Winter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)